

- Das Fangen und Verladen soll bei Dunkelheit oder einem abgedunkelten Stall stattfinden
- Es wird empfohlen, beim Fangen Blaulicht einzusetzen
- Bei Einsatz einer Fangkolonne: Der Vorarbeiter muss im Besitz eines behördlich anerkannten Sachkundenachweises sein. Alle anderen Fänger müssen entsprechend über die Vorgehensweise beim Fangen und Verladen belehrt worden sein. Eine entsprechende Anweisung muss in schriftlicher Form vorliegen.
- Bei nicht professionellen Fangkolonnen (z.B. Familienangehörige) muss die Aufsicht von einer Person mit behördlich anerkanntem Sachkundenachweis geführt werden. Die Fänger müssen von der Aufsichtsperson zum tierschutzgerechten Fangen und Verladen belehrt worden sein.
- Die Namen aller Fängerinnen oder Fänger müssen schriftlich festgehalten werden; jede Fängerin und jeder Fänger muss vorab durch Unterschrift dokumentieren, dass sie oder er im Umgang mit Geflügel unterwiesen worden ist.
- Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter müssen das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens sowie Auffälligkeiten bzw. eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.
- Nach § 5 der Geflügelpest-Verordnung haben die Tierbetreuer\*innen für die entsprechende Hygiene und Sauberkeit des Verladepersonals zu achten
  - Bereitstellung Arbeitskleidung (Einwegarbeitskleidung möglich)
  - Entsorgung oder Reinigung der Arbeitskleidung
  - Reinigungsmöglichkeiten wie Waschbecken zur Verfügung stellen
- Die Tierhalter\*innen müssen die Transportfahrzeuge und -kisten grobsinnlich auf Hygiene und Funktionstüchtigkeit prüfen. Unzureichend gereinigte Fahrzeuge und Behälter dürfen nicht beladen werden und sind zurückzuweisen.